Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand

Herausgeber: Swiss Society of New Zealand

Band: 13 (1948)

Heft: 2

Artikel: Die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Auslandschweizer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-942532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

also their common instrument, co-operated with these Societies with a view to improving health, preventing illness and alleviating physical suffering.

DIE INKRAFTSETZUNG DER ALTERSUND HINTERLASSENENVERSICHERUNG FÜR DIE AUSLANDSCHWEIZER.

Nachdem in einer Eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juli d. J. das Bundesgesetz uber die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung zur Annahme gelangt war, sind in Zusammenarbeit mit Vertretern aller Volkskreise die Ausfuhrungsbes immungen ausgearbeitet und der Text der Vollzugsverordnung, der nicht weniger als 219 Artikel umfasst, ist nunmehr bekanntgegeben worden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien: Die obligatorisch und die freiwillig Versicherten.

Zu den obligatorisch versicherten Auslandschweizern gehoren jene Schweizerburger, die im Ausland fur einen Arbeitgeber in der Schweiz tatig sind und von diesem entlöhnt werden (so auch die Mitglieder der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Ausland).

Da grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haven sowie alle natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätig keit ausüben, also auch Ausländer, obligatorisch von der Versicherung erfasst werden, mussten vom Gesetz für Personen, die sich in bestimmten Eigenschaften in der Schweiz aufhalten oder die die genannten Voraussetzungen nur für eine verhaltnismässig kurze Zeit erfüllen, gewisse Ausnahmen vorgesehen werden. Die Vollzugsverordnung führt diese Ausnahmen im einzelnen auf, d. h., sie nimmt gewisse Kategorien von der obligatorischen Versicherung aus, so in er ster Linie Ausländer mit diplomatischen Vorrechten (diplomatische und konsularische Vertretungen internationale institutionen mit Sitz in der Schweiz usw.) ferner Ausländer, Staatenlose und Auslandschweizer, welche 1. sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Scheiws aufhalten, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausuben und keinen Wohnsitz gründen; 2. in der Schweiz wahrend längstens drei aufeinanderfolgenden Monaten eine Erwerbstatigkeit ausüben, sofern sie von einem Arbeitgeber im Ausland entlöhnt werden, wie Reisende und Techniker ausländischer Firmen, oder wenn sie lediglich bestimmte Aufträge auszuführen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen haben, wie Künstler, Artisten and Experten; 3. in der Scheiwz wahrend insgesamt höchstens sechs Monaten im Kalenderjahr selbständig erwerbstätig sind (Marktfahrer, Artisten und deren ausländische Arbeitnehmer); 4. zur Verrichtung bestimmter, saisonbedingter Arbeiten in die Schweiz einreisen und sich hier höchstens drei Wochen im Jahr aufhalten. In diese Kategorie gehoren auch Auslander und Staatenlose, die in der Schweiz nur vorübergehend der Asylgewahrung teilhaftig sind und keine Erwerbstatigkeit in der Schweiz ausuben. Für Grenzganger mit unregelmässiger Erwerbstätigkeit sowie das auf schweizerischen Schiffen tatige ausländische Personal kann das Eidgenossische Volkswirtschaftsdepartement besondere Vorschriften erlassen.

Auslandschweizer, die in der oben aufgeführten Kategorie der obligatorisch Versicherten nicht angehoren, können sich laut Gesetz freiwillig versichern lassen, wenn sie das 20. Altersjahr vollendet und das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Um beim Inkrafttreten des Gesetzes in demokratischer Weise allen Schweizerburgern die gleichen Rechte zu gewähren, ist vom Gesetz, die Ausnahmebestimmung gemacht worden, dass zum Zeitpunkt, wo das Gesetz in Kraft tritt, auch jene Auslandschweizer der Versicherung beitreten konnen, die in diesem Augenblick wohl das 30. Altersjahr, jedoch nicht das 65. Altersjahr zuruckgelegt haben.

(Wegen Raummangel Fortsetzung in der Machsten Nummer).